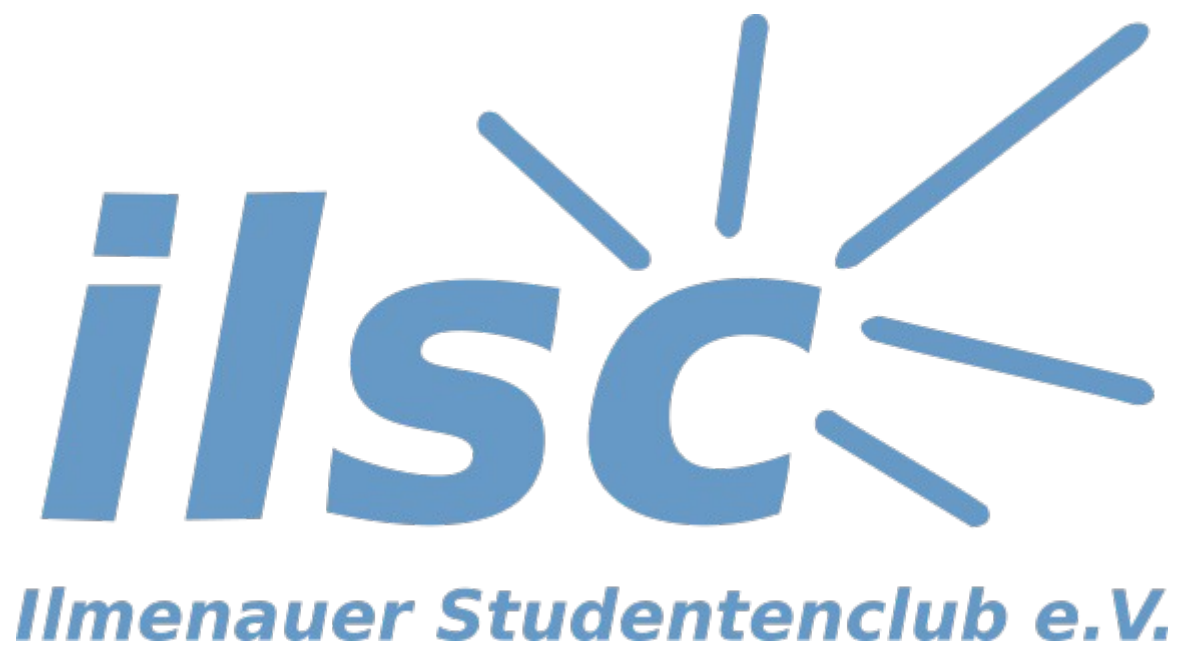


Geschäftsordnung Teil 3

Einlassordnung



Stand: 08.12.2020

Inhaltsverzeichnis

§1	Allgemeines.....	3
§2	Reguläre Öffnungen der Clubs.....	3
§3	Veranstaltungen mit Kulturteil.....	4
§4	Drogen, Waffen, Hausrecht.....	4
§5	Gästekarten.....	5

§1 Allgemeines

Den Anweisungen der Clubdienste ist unbedingt Folge zu leisten.

Einlass bei Abendöffnungen erhalten nur Personen, die ein Mindestalter von 18 Jahren nachweisen können bzw. sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befindet. Das Einlassalter kann zu bestimmten Öffnungen auf 16 Jahre abgesenkt werden unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Entsprechende Öffnungen sind der Fünferbande vor der Veranstaltung bekannt zu geben und vom Vorstand genehmigungspflichtig.

Personen mit Hausverbot (Clubverbot) muss der Einlass verwehrt werden. Personen in stark angetrunkenem Zustand darf der Einlass verwehrt werden.

Das bc-Studentencafé ist nicht zur Einlasskontrolle während seiner Tagesöffnungen verpflichtet. Die Altersbeschränkung entfällt für das Café.

§2 Reguläre Öffnungen der Clubs

Der allgemeine Grundeintrittspreis beträgt 1 € pro Person, bzw. 50 Cent für Personen mit einer Berechtigung zur Ermäßigung.

Der ermäßigte Eintritt wird Studenten, Schülern, Arbeitslosen, Bundesfreiwilligendienstleistenden sowie Auszubildenden nur gegen Vorlage entsprechender Ausweise gewährt.

Einlass erfolgt von Öffnungsbeginn bis eine halbe Stunde vor Ende der Veranstaltung.

Mitglieder des Vereins erhalten mit Ausnahme von Sonderveranstaltungen bevorzugt und kostenlos Einlass.

Bei Öffnungen ohne Kulturteil ist der Eintrittspreis nur in einem Club zu entrichten; der Einlassstempel berechtigt zum kostenlosen Besuch der anderen Clubs, soweit kein Einlassstopp vorliegt oder der Club von seinem Hausrecht Gebrauch macht.

Unterbricht ein Gast seinen Besuch, hat er kein Recht auf bevorzugten Einlass.

Für den Besuch des bc-Studentencafés wird tagsüber kein Eintritt erhoben.

§3 Veranstaltungen mit Kulturteil

Veranstaltungen mit Kulturteil sind unter anderem Auftritte von Bands, DJs, Filmvorführungen und Kabaretts sowie Diavorträge und Lesungen.

Die Eintrittspreise werden vom veranstaltenden Club festgelegt. Die in §2 aufgeführten Personen erhalten ermäßigten Eintritt bei Vorlage der entsprechenden Ausweise.

Einlass erfolgt von Öffnungsbeginn bis eine halbe Stunde vor Ende der Veranstaltung.

Mitglieder des Vereins erhalten kostenlos und bevorzugt Einlass. Für externe Kulturveranstaltungen (z.B. Konzerte in Mensa und Festhalle) gilt die Regelung aus §4 (Sonderveranstaltungen) der Geschäftsordnung Teil 1.

Für Veranstaltungen mit Kulturteil ist immer der volle/ermäßigte Eintrittspreis zu entrichten. Bei Veranstaltungen ohne Kulturteil am selben Abend wird dem Gast der allgemeine Grundeintrittspreis angerechnet, wenn er bereits in einem anderen Club eine Veranstaltung mit Kulturteil besucht hat.

Jeder Club kann aus gegebenem Anlass Einlassstopp verhängen oder von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Dies gilt sowohl für Gäste, als auch für Mitglieder des Vereins.

Unterbricht ein Gast seinen Besuch, hat er kein Recht auf bevorzugten Einlass.

§4 Drogen, Waffen, Hausrecht

Der Umgang mit Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, oder Waffen ist in den Räumlichkeiten des Vereins untersagt und der Besitz selbiger wird zur Anzeige gebracht.

Personen, die im Besitz von illegalen Drogen oder Waffen sind, wird der Einlass verwehrt.

Während der Veranstaltungen des Vereins darf der Abendverantwortliche des Clubs vom Hausrecht des Vereins Gebrauch machen und weitere Vereinsmitglieder zur Ausübung des Hausrechtes bevollmächtigen.

Bei Ausweisung aus den Räumlichkeiten des Vereins wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§5 Gästekarten

1. Mit folgenden Vereinen werden zentrale Vereinbarungen über die Ausgabe von Gästekarten getroffen, gültig für alle Veranstaltungen des Vereins ohne Kulturteil:

- hsf (Hochschulfunk)
- StuRa (Studierendenrat der TU Ilmenau)
- FEM e.V. (Aktivenausweise haben Gästekartenstatus)
- ISWI
- Bergfest (Aktivenausweise haben Gästekartenstatus)

Weitere Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen und Organisationen liegen in der Verantwortung der Sektionen und müssen auf der Fünferbande bekannt gegeben werden.